

Verordnung über die Spitexdienste

vom 21. Januar 2008

Verordnung über die Spitex-Dienste vom 21. Januar 2008

Gestützt auf § 28 Ziff. 6 Gemeindeordnung¹ wird Folgendes beschlossen:

Art. 1

Grundsatz In Winterthur werden Spitex-Dienstleistungen von der Stadt Winterthur (nachfolgend Spitex-Dienste genannt) oder anderen Trägerschaften angeboten. Zwischen letzteren und der Stadt bestehen Leistungsvereinbarungen.

Art. 2

Zweck Die Spitex-Dienste bieten Dienstleistungen an, die es den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Winterthur erlauben, ihr Leben trotz persönlicher Einschränkungen so lange wie möglich zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung weiterzuführen oder früher aus einem stationären Aufenthalt nach Hause zurückzukehren.

Ziel der angebotenen Massnahmen und Dienstleistungen ist es, die Selbständigkeit und die Autonomie der Klientinnen und Klienten zu erhalten und zu fördern.

Die Spitex-Dienstleistungen werden in Ergänzung zum bestehenden sozialen Netz und unter Einbezug der noch vorhandenen persönlichen Ressourcen der Klientinnen und Klienten erbracht.

Art. 3

Organisation Die Spitex-Dienste gehören zum Departement Soziales und sind Teil des Bereiches Alter und Pflege.

Art. 4

Zielgruppen Spitex-Leistungen stehen bei einem ausgewiesenen Bedarf folgenden Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung:

- betagten, behinderten, kranken, verunfallten und rekonvaleszenten Menschen
- Frauen vor und nach der Geburt.

Werden spezielle Spitex-Dienstleistungen benötigt, können Klientinnen und Klienten an spezialisierte Spitex-Organisationen verwiesen werden.

¹ Gemeindeordnung vom 26. November 1989

Art. 5

- Leistungen Das Dienstleistungsangebot der Spitex-Dienste umfasst Leistungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie hauswirtschaftliche Unterstützungen.
- Es umfasst:
- Hilfe und Pflege bei Krankheit, Unfall, Rekonvaleszenz, Behinderung, Gebrechlichkeit oder Geburt
 - Einsätze in Ergänzung zu den persönlichen noch vorhandenen Ressourcen der Klientinnen und Klienten
 - Entlastung von Angehörigen oder anderen pflegenden oder betreuenden Menschen
 - Unterstützung und Förderung von präventiven und gesundheitserhaltenden Massnahmen
 - Unterstützung in der Haushaltsführung
 - Aktivierung und Befähigung zur Gestaltung des Alltags.

Art. 6

- Vertrag Der Bedarf an Spitex-Dienstleistungen wird zusammen mit den Klientinnen und Klienten in der Regel vor Ort abgeklärt.
- Mit der Klientin oder dem Klienten wird aufgrund dieser Bedarfsabklärung ein schriftlicher Vertrag über die zu erbringende Spitex-Dienstleistung abgeschlossen. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den von den Spitex-Diensten erlassenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 7

- Grenzen Die Pflege und Betreuung durch die Spitex-Dienste sind nicht mehr möglich bzw. eine andere Betreuungs- oder Pflegeform ist angezeigt, wenn
- die Situation der Klientin oder des Klienten zu komplex und instabil wird und sich insbesondere der psychische Zustand als für die ambulante Hilfe ungenügend erweist
 - sich das Umfeld der Klientin oder des Klienten so verändert, dass die ambulante Hilfe nicht geeignet ist
 - die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen durch die Klientin oder den Klienten wiederholt verweigert werden
 - die Integrität des Personals verletzt wird
 - die Kosten der Spitex-Dienstleistungen für die Stadt im Vergleich zu anderen Betreuungs- oder Pflegeformen nicht mehr vertretbar sind.

Art. 8

- Krankenmobilen Als begleitende Massnahmen zur häuslichen Pflege und Betreuung können die Spitex-Dienste Krankenmobilenmagazine einrichten.
- Die Mietpreise für Krankenmobilen sowie die Verkaufspreise für Verbrauchsmaterial sind kostendeckend anzusetzen.

Art. 9

Qualität	Die Spitex-Dienste sind dafür verantwortlich, dass die Dienstleistungen fachgerecht und wirtschaftlich erbracht werden. Sie stellen sicher, dass in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Haushilfe fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird.
----------	--

Art. 10

Steuern	Für die von der Spitex erbrachten Dienstleistungen werden Steuern erhoben. Dabei wird zwischen pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen unterschieden.
---------	---

Für Leistungen, die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)² von den Versicherungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und/oder der Unfallversicherung übernommen werden, richten sich die Steuern nach den Tarifen zwischen den Branchenverbänden und den Versicherern.

Bei der Verrechnung von Leistungen, die von den Versicherungen in der Regel nicht übernommen werden, wird der finanziellen Leistungsfähigkeit der Klientin oder des Klienten angemessen Rechnung getragen. Dabei können leistungsschwachen Personen Vergünstigungen gewährt werden, oder es können ab bestimmten Vermögensgrenzen Anteile davon als Einkommen angerechnet werden. Für Leistungen, die an Sonn- und Feiertagen erbracht werden, können Zuschläge erhoben werden.

Über den Kostendeckungsgrad der nichtpflegerischen Leistungen entscheidet der Grosse Gemeinderat jeweils im Rahmen des Voranschlags.

Art. 11

Zuständigkeit	Der Stadtrat regelt in einer Taxordnung die Steuern für pflegerische und nichtpflegerische Dienstleistungen sowie für die Abgabe von Krankmobilen und Verbrauchsmaterial.
---------------	---

Art. 12

Zusammenarbeit	Die Spitex-Dienste pflegen die Zusammenarbeit mit allen Institutionen des Gesundheits- und Sozialbereichs der Stadt Winterthur.
----------------	---

Die Spitex-Dienste sind berechtigt, bei Bedarf und mit Einverständnis der Klientin oder des Klienten oder deren Vertretung mit folgenden Personen oder Institutionen zusammenzuarbeiten: Hausarzt oder Hausärztin, Spital, Heime, Gesundheits- und Sozialbehörden. Besteht eine grosse Selbst- oder Fremdgefährdung kann der Hausarzt oder die Hausärztin auch ohne Einverständnis der betroffenen Personen informiert werden.

² Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995, SR 832.112.31

Art. 13

Einsichtsrecht Die Klientinnen und Klienten haben jederzeit das Recht, in die sie betreffenden Unterlagen bei den Spitex-Diensten Einsicht zu nehmen.

Art. 14

Rechtschutz Kommt es im Zusammenhang mit dem Einsatz der Spitex-Dienste zu Beschwerden, so sind diese auf dem Dienstweg zu erledigen.

Gegen Entscheide der Spitex- oder Bereichsleitung bzw. des Departements Soziales im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsauftrag oder der Verrechnung von Taxen kann innert 30 Tagen Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

Art. 15

Inkrafttreten Die Verordnung wird vom Stadtrat in Kraft gesetzt und ersetzt die Verordnung über die spitalexterne Pflege vom 24. November 1986.

Winterthur, den 21. Januar 2008

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Der Präsident: Peter Rütimann

Der Sekretär: Marc Bernhard